



Urteil des Gerichts

in der Rechtssache T-120/24 | Global Legal Action Network und CAN-Europe / Kommission

Pressemitteilung Nr. 114/26

Luxemburg, den 2. September 2026

Treibhausgasemissionszuweisungen: Das Gericht bestätigt die Zurückweisung des Antrags von Global Legal Action Network und CAN Europe auf interne Überprüfung durch die Kommission

Diese Nichtregierungsorganisationen konnten die vom Unionsgesetzgeber festgelegten Klimaziele nicht in Frage stellen

Global Legal Action Network und Climate Action Network Europe (CAN-Europe), zwei Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz und den Kampf gegen den Klimawandel einsetzen, hatten die Europäische Kommission aufgefordert, einen Durchführungsbeschluss zu überprüfen, mit dem die jährlichen Treibhausgasemissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2023 bis 2030 festgelegt wurden¹. Nach Ansicht dieser Nichtregierungsorganisationen beruht dieser Beschluss auf Emissionsminderungszielen, die im Hinblick auf grundlegende Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts, insbesondere des Übereinkommens von Paris, unzureichend seien, sowie auf einer Folgenabschätzung, die mehrere Mängel aufweise. Die Kommission wies diesen Antrag auf interne Überprüfung zurück, woraufhin die Nichtregierungsorganisationen das Gericht der Europäischen Union anriefen.

Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission und weist die Klage in vollem Umfang ab.

Es stellt fest, dass sich die von den Nichtregierungsorganisationen vorgebrachte Kritik in Wirklichkeit auf die in Gesetzgebungsakten der Union, insbesondere im Europäischen Klimagesetz, festgelegten Emissionsminderungsziele sowie auf die ihrer Verabschiedung vorausgegangene Folgenabschätzung bezog und nicht auf Unregelmäßigkeiten des angefochtenen Durchführungsbeschlusses selbst.

Das Gericht weist darauf hin, dass der angefochtene Beschluss in Ausübung einer der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnis erlassen wurde. In diesem Rahmen hatte die Kommission die vom Gesetzgeber festgelegten Emissionsminderungsziele anzuwenden und die jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den in der Grundregelung vorgesehenen Vorschriften festzulegen. **Sie durfte diese Ziele weder ändern noch durch andere Klimaschutzziele ersetzen.**

Nach Ansicht des Gerichts würde die Annahme, dass ein Antrag auf interne Überprüfung die Kommission dazu veranlassen könnte, diese Ziele in Frage zu stellen, darauf hinauslaufen, ihr zu gestatten, vom Europäischen Parlament und vom Rat getroffene gesetzgeberische Entscheidungen indirekt zu revidieren. **Eine solche Möglichkeit wäre mit den Grenzen der Durchführungsbefugnisse der Kommission, dem in den Verträgen vorgesehenen institutionellen Gleichgewicht und dem Grundsatz der Rechtssicherheit unvereinbar.**

Dem Gericht zufolge können daher die von den Nichtregierungsorganisationen angeführten Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus² nicht dazu herangezogen werden, um indirekt die Gültigkeit eines Gesetzgebungsakts der Union wie des Europäischen Klimagesetzes zu bestreiten.

Schließlich stellt das Gericht fest, dass die gegen die jährlichen Emissionszuweisungen vorgebrachten Argumente keine Mängel des Durchführungsbeschlusses selbst aufzeigten, sondern die Kritik an den Klimazielen der Union und an der ihnen

vorausgegangenen Folgenabschätzung wiedergaben. Diese Argumente konnten daher nicht zur Nichtigklärung des den Antrag auf interne Überprüfung zurückweisenden Beschlusses führen, so dass die Kommission sie zu Recht als unzulässig zurückgewiesen hat.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt darauf ab, Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die gegen das Unionsrecht verstoßen, für nichtig erklären zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten, die europäischen Organe und Einzelpersonen je nach Fall beim Gerichtshof oder beim Gericht eine Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Klage begründet, wird der Rechtsakt für nichtig erklärt. Das betreffende Organ muss eine durch die Nichtigklärung des Rechtsakts entstandene Rechtslücke schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+352) 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „ [European Broadcasting Service](#) “ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1319 der Kommission](#) vom 28. Juni 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2126 zur Überarbeitung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2023 bis 2030.

² [Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#), am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.